

**Besteuerung der Erträge des Geschäftsjahres 2016/2017 zum 30. Juni 2017
für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionäre (in EURO je Aktie)**

WKN: 940641
ISIN: LU0115579376
Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017
Zufusstag: 30.06.2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.... InvStG	Barausschüttung	Betriebsvermögen		
		Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
	Barausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
1 a)	Betrag der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
1 a) aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0.0000	0.0000	0.0000
1 a) bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0.0000	0.0000	0.0000
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
2	Ausschüttungsgleiche Erträge 1)	0.1403	0.1403	0.1403
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0.0000	0.0000	0.0000
	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0.0000	0.1356
1 c) mm)	Dividenden i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 2)	--	0.0000	--
1 c) bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG 2)	--	0.0000	0.0000
1 c) cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	--	0.0000	0.0000
1 c) dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0.0000	--	--
1 c) ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0.0000	--	--
1 c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0.0000	--	--
1 c) gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0.0000	0.0000	0.0000
1 c) hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0.0000	0.0000	0.0000
	Steuerpflichtiger Betrag	0.1403	0.1403	0.0861
1 c) ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0.0818	0.0818	0.0818
1 c) jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0.0000	0.0793
1 c) nn)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0.0000	--
1 c) kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechneten	0.0000	0.0000	0.0000
1 c) ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0.0000	0.0000
1 c) oo)	in kk) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist; 100 %	--	0.0000	--
1 d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
1 d) aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG 4)	0.1403	0.1403	0.1403
1 d) bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
1 d) cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0.1403	0.1403	0.1403
1 e)	(weggefallen)	--	--	--
1 f)	ausländische Steuer, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und 3)			
1 f) aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	0.0195	0.0195	0.0195
1 f) bb)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer) 3)	--	0.0000	0.0191
1 f) gg)	die in aa) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0.0000	--
1 f) cc)	abziehbare ausländische Steuer (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
1 f) dd)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist	--	0.0000	0.0000
1 f) hh)	die in cc) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0.0000	--
1 f) ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG 3)	0.0000	0.0000	0.0000
1 f) ff)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anwendbar ist 3)	--	0.0000	0.0000
1 f) ii)	die in ee) enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs.1 KStG anzuwenden ist 3)	--	0.0000	--
1 g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0.0382	0.0382	0.0382

1) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen.
2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.
3) Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatniveauebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.
4) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 InvStG sind die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Erträge sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge vom ausgeschütteten Betrag einzubehalten.

Die Besteuerungsgrundlagen i.S.d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurden gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) 0,4800